

# Eigentumswechsel

bei Grundstücken und Immobilien

Das Objekt in **Bayreuth** \_\_\_\_\_  
(Straße, Haus-Nr., Wohnungs-Nr., Fl.Nr.)

wurde mit **Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten zum** \_\_\_\_\_ verkauft / überschrieben.  
(Termin ersichtlich aus dem notar. Kaufvertrag)

## Voreigentümer/Verkäufer

Vor- und Zuname,  
Firmenname etc.: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

## Neueigentümer/Erwerber

Vor- und Zuname,  
Firmenname etc.: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Vor- und Zuname  
des Bevollmächtigten: \_\_\_\_\_  
(bei Firmen, Gemeinschaften etc.)

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

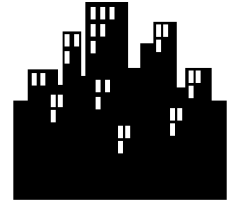
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Beachten Sie bitte das MERKBLATT zum Eigentumswechsel bei Grundstücken und Immobilien !**



# MERKBLATT

zum Eigentumswechsel bei  
Grundstücken und Immobilien  
in der Stadt Bayreuth



*Sie haben Grundbesitz ver-/gekauft ?*

*Sie wissen nicht genau, was das für  
Auswirkungen auf die Grundabgaben hat ?*

Mit diesem Merkblatt erhalten Sie einige Informationen zur Sache. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, sind wir vom Kämmereramt Steuern/Abgaben gerne für Sie unter den Rufnummern 0921/25-1409, -1364 und -1244 zu den üblichen Parteiverkehrszeiten zu erreichen.

## Grundsteuer:

Nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes ist die Grundsteuer eine **Jahressteuer**. Sie wird stets für das Kalenderjahr nach den Eigentumsverhältnissen am 1. Januar des jeweiligen Jahres festgesetzt. **Veränderungen während des laufenden Jahres wirken sich auf die Festsetzung der Grundsteuer erst zum 1. Januar des Folgejahres aus.**

Die Stadt Bayreuth ist bei der Festsetzung der Grundsteuer an den Grundsteuermessbescheid gebunden, der vom Finanzamt Bayreuth erlassen wird. Eine vom Messbescheid abweichende Festsetzung ist nicht möglich.

Wird ein Objekt während des Jahres veräußert, ist der Voreigentümer noch das gesamte Jahr gegenüber der Stadt Bayreuth grundsteuerpflichtig. Er kann jedoch entsprechend der Regelung im notariellen Kaufvertrag vom Erwerber privatrechtlich die Grundsteuer anteilig verlangen.

## Abfall- und Straßenreinigungsgebühren:

Die Abfallbeseitigungs- und Straßenreinigungsgebühren können schon ab dem Monatsersten nach **Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten** (ersichtlich aus dem notariellen Kaufvertrag) für den Käufer festgesetzt werden. Wird kein Übergangstermin mitgeteilt, werden die Gebühren zusammen mit der Grundsteuer umgestellt.

**Zur Mitteilung des Eigentumswechsels verwenden Sie bitte  
das Formular und senden es an die Stadtverwaltung**

  
**BAYREUTH**

**Kämmereramt**

-Steuern/Abgaben-  
Postfach 10 10 52  
95410 Bayreuth.

e-mail: [steueramt@stadt.bayreuth.de](mailto:steueramt@stadt.bayreuth.de)